

# RS Vwgh 1990/3/13 89/11/0118

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.03.1990

## Index

23/02 Anfechtungsordnung Ausgleichsordnung

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

## Norm

AusgleichsO §20c;

AusgleichsO §20d;

IESG §1 Abs2 Z1;

IESG §1 Abs3 Z4;

IESG §1 Abs4;

## Rechtssatz

Im Falle der Lösung eines Arbeitsverhältnisses nach § 20c AusgleichsO kann der Vertragsgegner Ersatz des verursachten Schadens verlangen. Insofern unterscheidet sich die Lösung eines Arbeitsverhältnisses gem § 20c AusgleichsO von der Lösung durch den Masseverwalter gem § 25 Abs 1 KO. Sofern dem Arbeitnehmer im Falle der Lösung des Arbeitsverhältnisses gem § 20c AusgleichsO ein Anspruch auf Abfertigung zur Gänze oder zum Teil entgeht, steht ihm ein entsprechender Ersatzanspruch gem § 20d AusgleichsO zu (Hinweis E 25.10.1988, 88/11/0068).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989110118.X04

## Im RIS seit

22.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

15.06.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)